

# 21

13.07.2005

## INHALT

## SEITE

- |   |     |
|---|-----|
| 63. Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Nr. 98 „Aluwerk“ vom 13.07.2005                           | 150 |
| 64. Jahresabschluß der Logistikzentrum RuhrOst GmbH für das Geschäftsjahr 2004<br>hier: korrigierte Fassung | 153 |

63.

**B E K A N N T M A C H U N G****Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 98 „Aluwerk“ vom 13.07.2005**

Aufgrund der § 2 Abs. 1, § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV.NRW S. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein Westfalen vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 30.06.2005 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 98 „Aluwerk“ mit den gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen, gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“ wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von einem Wirtschaftsweg (Flur 17, Flurstück 15, Gemarkung Unna), der ca. 130 m nördlich parallel zum Uelzener Weg verläuft,
- im Osten von dem Weg, der die Straße „Auf dem Höing“ mit dem Uelzener Weg verbindet (Flurstück 4, Flur 17, Gemarkung Unna), der Verlängerung über den Uelzener Weg und der östlichen Grenze der Flurstücke 166 und 168, Flur 17, Gemarkung Unna,
- im Süden von der Bahnlinie Unna – Hamm (Flurstück 216, Flur 17, Gemarkung Unna,
- im Westen der Straße Schachtkuhle und deren Verlängerung über den Uelzener Weg und der östlichen Grenze des Flurstücks 124, Flur 17, (Aluminiumwerk Unna)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 98 „Aluwerk“ in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
und  
**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Unna, 08.07.2005

gez.  
Möller  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna Nr. 98 „Aluwerk“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem.

§ 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

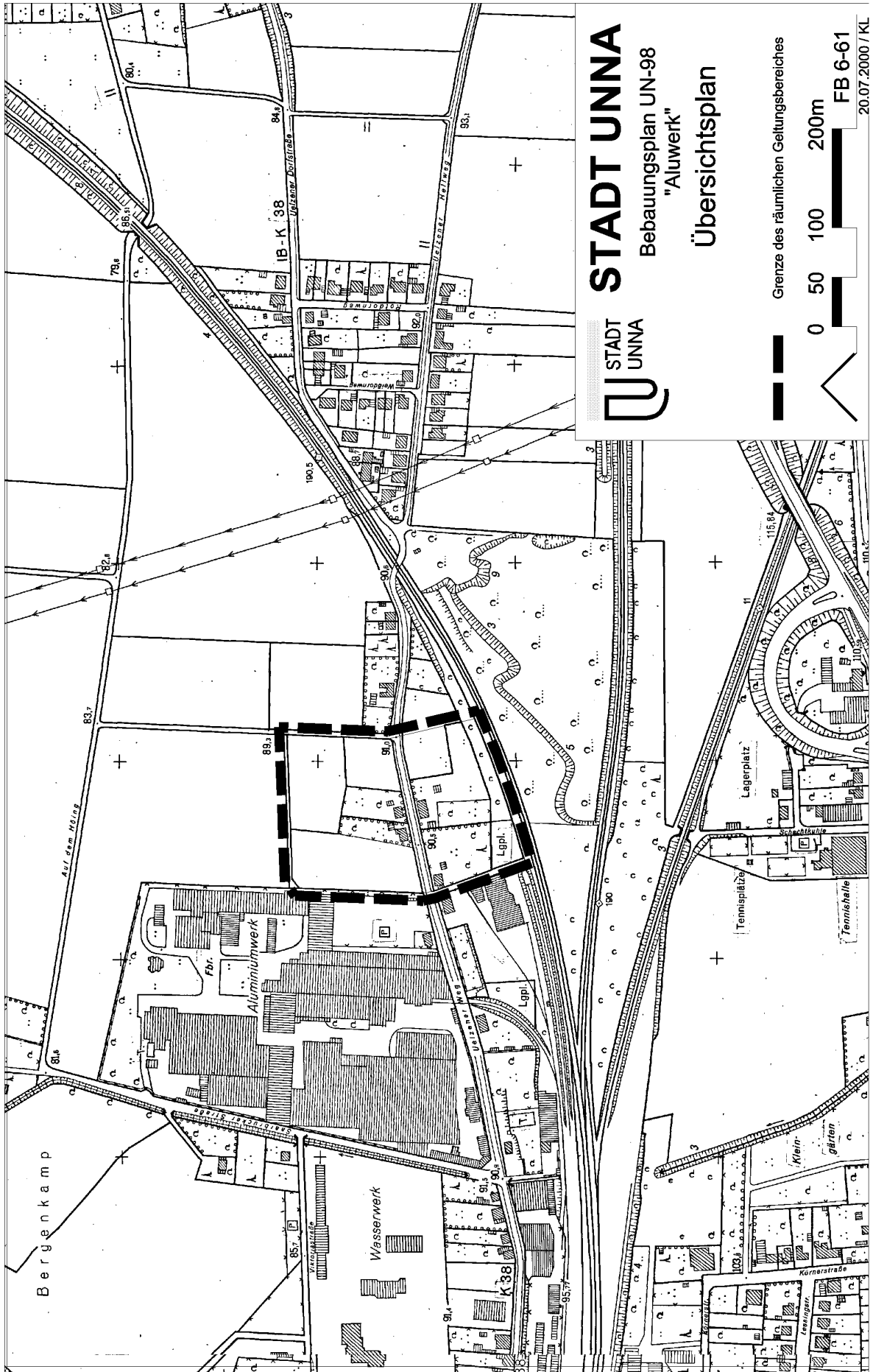
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

gez.

Möller

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



64.

**BEKANNTMACHUNG****Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH  
für das Geschäftsjahr 2004****Korrigierte Fassung**

Die Gesellschafterversammlung der Logistikzentrum RuhrOst GmbH stellt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH geprüften und testierten Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2004 fest.

**Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Logistikzentrum RuhrOst GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr vom 12. Oktober bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 04. April 2005

Dr. Heilmaier & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. Reuter  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**01.08. – 05.08.2005**

während der Dienststunden von

**Montag bis Donnerstag**  
**Freitag**

**8.30 – 15.30 Uhr**  
**8.30 – 11.30 Uhr**

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2,  
59423 Unna öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH für das Geschäftsjahr  
2004 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 06.07.2005

gez.  
Jürgen Bockermann  
Geschäftsführer

gez.  
Dr. Michael Dannebom  
Geschäftsführer

Abl. StUN 21-64/13.Juli 2005

**Anmerkung:**

Bedauerlicherweise ist der Logistikzentrum RuhrOst GmbH ein Fehler unterlaufen. Die fehlerhafte Fassung ist im Abl. StUN 20-62/04. Juli 2005 veröffentlicht worden. Die oben genannte Bekanntmachung enthält die korrigierte Fassung.